

Basisvertrag für Mieterkautionssparkonto (Art. 257e OR)

1. Kontoeröffner(in)

Name / Firma

Vorname

Adresse / Domizil

eröffnet als **Vermieter(in)** oder als **Vertreter(in) der Vermieterschaft** (nachfolgend „Vermieter“ genannt) bei der **BANK ZIMMERBERG AG**, 8810 Horgen, (nachstehend „Bank“ genannt) im Sinne von Art. 257e des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) das

■ Mieterkautionssparkonto Nr.

lautend auf den Namen des oder der unter Ziffer 2 genannten Mieter(in) (nachstehend „Kontoinhaber“ genannt):

2. Kontoinhaber

Anrede Herr / Frau / Firma

Name/Firma

Vorname

Nationalität / Sitz

Geburtsdatum oder HR-Eintrag

Adresse / Domizil

3. Massgebendes Mietverhältnis

Eigentümer(in)

Mietobjekt

Strasse / Haus-Nr.

Postleitzahl / Ort

Mietbeginn

Ab Mietbeginn ist die Korrespondenz des Kontoinhabers an die neue Adresse (Mietobjekt) zu senden.

4. Sicherheitsleistung

Der Kontoinhaber verpflichtet sich aufgrund des Mietvertrages, bei der Bank den Betrag von

CHF _____

auf das oben genannte Konto einzubezahlen.

5. Mehrere Kontoinhaber

Wird das Mieterkautionssparkonto auf **mehrere Kontoinhaber gemeinsam** eröffnet, sind diese gegenüber der Bank **solidarisch berechtigt** und **verpflichtet**. Jeder Kontoinhaber ist berechtigt, im Rahmen der nachgenannten Voraussetzungen allein und unabhängig von den anderen Kontoinhabern über das Mieterkautionssparkonto zu verfügen.

Diese Berechtigung gilt auch im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit eines der Kontoinhaber. Die verbleibenden Kontoinhaber und die Bank setzen den Vertrag unverändert fort, wobei das Verfügungsrecht über das Mieterkautionssparkonto ausschliesslich den verbleibenden Kontoinhabern zusteht.

Die Erfüllung der Verpflichtung der Bank gegenüber einem Kontoinhaber befreit die Bank gegenüber allen Kontoinhabern. Sind die Vertragspartner Ehegatten oder eingetragene Partner gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, gilt ihre vorerwähnte Berechtigung auch für Verfügungen, die über die gewöhnliche Verwaltung des ehelichen Vermögens bzw. über die Vertretung der Gemeinschaft hinausgehen.

6. Verfügungsberechtigung

Die Bank darf vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung des Mietverhältnisses die Sicherheit nur herausgeben, wenn die Zustimmung seitens des Kontoinhabers **und** des Vermieters, ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl, ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, ein rechtskräftiges Schiedsurteil oder ein rechtskräftiger Entscheid der Schlichtungsbehörde vorliegt. Hat der Vermieter **innert einem Jahr** nach Beendigung des Mietverhältnisses **keinen Anspruch** auf die Sicherheit rechtlich, d.h. durch Klage oder Betreibung geltend gemacht, kann der Kontoinhaber von der Bank gegen Vorweisung des Kündigungsschreibens sowie des vom Kontoinhaber und des Vermieters unterzeichneten Abgabeprotokolls die Rückerstattung der Sicherheit verlangen.

7. Zinsen für Kontoguthaben

Die Zinsen werden von Gesetzes wegen Bestandteil der Mietkaution. Der Kontoinhaber ist jedoch berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters über die Zinsen des Mieterkautionssparkontos zu verfügen.

8. Ausschluss des Verrechnungsrechtes

Der Kontoinhaber und der Vermieter haben untereinander hinsichtlich dieses Mieterkautionssparkontos von Gesetzes wegen **kein Verrechnungsrecht**.

9. Auskunftsrecht

Der Kontoinhaber und der Vermieter erhalten nach Eingang der Sicherheitsleistung eine entsprechende Mitteilung. Der Kontoinhaber hat bezüglich des Mieterkautionssparkontos das jederzeitige Einsichts- und Auskunftsrecht. Er erhält jährlich per 31.12. einen Kontoauszug zugestellt. Die Bank darf dem Vermieter jeweils Auskunft über Umfang und Bestand der Sicherheit geben.

10. Konditionen der Bank

Die Bank hält die verbindlichen Konditionen für das Mieterkautionssparkonto in ihren Prospekten fest und legt sie in der Bank auf oder publiziert die Konditionen in geeigneter Weise. Die Bank kann die Konditionen jederzeit einseitig den jeweiligen Marktverhältnissen anpassen.

11. Mitteilungen

Alle Mitteilungen der Bank sind rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte, ihr vom Kontoinhaber schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt oder zu **seiner Verfügung gehalten worden sind**.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für alle Rechte und Pflichten des Kontoinhabers sowie des Vermieters einerseits und der Bank andererseits aus diesem Vertrag die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, welche Bestandteil dieses Vertrages bilden**. Die Vertragspartner der Bank bestätigen, ein Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten und gelesen zu haben sowie die entsprechenden Bestimmungen für sie **als verbindlich anzuerkennen**.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Vertragspartner mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort** für Vertragspartner mit ausländischem Wohnsitz und **ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel an das Schweizerische Bundesgericht, ist Horgen**. Die Bank hat indessen das Recht, die Vertragspartner bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Unterschrift(en) Vermieter

Ort, Datum

Ort, Datum

┌

└ ┌

└

└

┌ └

┌

Unterschrift(en) Mieter

Ort, Datum

Ort, Datum

┌

└ ┌

└

└

┌ └

┌